

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

33. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Juni 1980	Nummer 52
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2163 2160	18. 4. 1980	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien für Heime der Jugendhilfe	1014
21701 2061	16. 4. 1980	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen für Maßnahmen zur sozialen Rehabilitation von Obdachlosen	1017

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Hinweis	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 10 v. 15. 5. 1980	1028

I.

2163
2160**Richtlinien
für Heime der Jugendhilfe**RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 18. 4. 1980 - IV B 2 - 6278.0**I. Grundsätze und Begriffsbestimmungen**

Heimerziehung verfolgt wie alle Angebote der Jugendhilfe das Ziel, die Entwicklung des jungen Menschen zu einer mündigen Persönlichkeit zu fördern; sie soll ihm ermöglichen, als eigenständiges Mitglied in unserer Gesellschaft leben zu können.

Heimerziehung entwickelt kein von der Umwelt losgelöstes Eigenleben, sondern bezieht die Lern- und Beziehungsfelder des jungen Menschen in den angestrebten Erziehungsprozeß ein. Sie unterstützt die entwicklungsförderlichen Beziehungen zur Ursprungsfamilie des jungen Menschen und zu seiner bisherigen sozialen Umwelt. Der Elternarbeit kommt dabei besonderes Gewicht zu.

Heimerziehung ist immer im Zusammenhang sämtlicher Angebote der Jugendhilfe zu sehen. Um das Erziehungsziel zu erreichen und den individuellen Bedürfnissen zu entsprechen, ist ein differenziertes Angebot erforderlich. Dazu bedarf es der Zusammenarbeit der verschiedenen Träger und Institutionen der Jugendhilfe.

Die Heimerziehung hat sich im Zusammenwirken der Angebote der Jugendhilfe und der Familienhilfe insgesamt zu vollziehen.

Heime der Jugendhilfe im Sinne dieser Richtlinien sind Einrichtungen, in denen mindestens 6 Kinder und/oder Jugendliche regelmäßig Tag und Nacht leben und pädagogische und therapeutische stationäre und teilstationäre Hilfe erhalten. Sie müssen die notwendigen räumlichen Voraussetzungen erfüllen und im erforderlichen Umfang über sozialpädagogische Fachkräfte verfügen.

Heime der Jugendhilfe nehmen in der Regel Kinder/Jugendliche auf, wenn sozialpädagogische Hilfen außerhalb des Elternhauses oder einer anderen Familie geboten sind.

Kleinst- und Kleinkinder sind möglichst in Familienpflegestellen unterzubringen.

Die Heimerziehung muß nach individuellen Erziehungsplänen erfolgen, die ihrerseits in eine Gesamtkonzeption des Heimes gestellt sind.

Die Dauer des Heimaufenthaltes hat sich ausschließlich nach den erzieherischen Erfordernissen zu richten.

II. Durchführung der Heimerziehung**1 Aufnahme und Untersuchung****1.1 Aufnahme**

- 1.1.1 Die Aufnahme in ein Heim soll nur erfolgen,
- wenn die Eltern nicht in der Lage sind, die notwendige Erziehung zu leisten, und andere Hilfen nicht angemessen oder nicht durchführbar sind,
 - bei schweren Entwicklungsgefährdungen oder -störungen, wenn diese nur durch fachliche Hilfen oder mit speziellen therapeutischen Mitteln eines Heimes zu beheben sind.

Die Aufnahme in ein Heim kann auch sinnvoll sein, wenn die Bindungen zwischen dem jungen Menschen und seiner Familie so stark sind, daß sie weiter erhalten werden sollten und deshalb die Aufnahme in eine Pflegefamilie nicht sinnvoll erscheint.

- 1.1.2 Die Aufnahme in ein Heim soll rechtzeitig erfolgen, bevor Entwicklungsstörungen oder Verhaltensauffälligkeiten so erheblich geworden sind, daß eine längerfristige stationäre oder teilstationäre Heimunterbringung unausweichlich ist.
- 1.1.3 In der Regel soll dem jungen Menschen und den Erziehungsberechtigten vor der Aufnahme Gelegenheit gegeben werden, das Heim und soweit möglich auch

die Heimgruppe, in die er Aufnahme finden soll, kennenzulernen. Die Heimgruppe soll auf die Aufnahme vorbereitet werden.

1.2 Untersuchung

- 1.2.1 Die Aufnahme in ein Heim erfolgt aufgrund eines festgestellten Erziehungsbedarfes. Die dafür zu erstellende Diagnose muß von einer detaillierten und intensiven Untersuchung des Sozialverhaltens, des sozialen Umfeldes und des individuellen Entwicklungsstandes des betroffenen jungen Menschen ausgehen, aus der dann eine Prognose abzuleiten ist.

Bei offensichtlich schweren Persönlichkeits- oder Verhaltensstörungen ist das Gutachten durch Fachkräfte verschiedener Disziplinen - darunter auch eines Jugendpsychiaters - zu erstellen.

- 1.2.2 Die Diagnose ist in der Regel ambulant in Einrichtungen der Jugendhilfe zu erstellen.

- 1.2.3 Auf der Grundlage des Ergebnisses der Diagnose soll ein Gesamtplan unter Mitwirkung möglichst aller an der Erziehung des jungen Menschen beteiligten Institutionen sowie der Eltern erstellt werden. Die Mitwirkung des jungen Menschen richtet sich nach dessen Alter und Entwicklungsstand.

- 1.2.4 Erweist sich die Unterbringung eines jungen Menschen kurzfristig als notwendig, sind die erforderlichen Untersuchungen unverzüglich nachzuholen, damit ohne Verzögerung eine differenzierte Hilfe aufgenommen werden kann.

- 1.2.5 In die Erstellung des Gesamtplanes ist das Heim sobald wie möglich einzubeziehen.

2 Durchführung

- 2.1 Aufgrund des vorher erstellten Gesamtplanes und der Beobachtung im Heim ist unter Einbeziehung der beteiligten Fachbereiche und unter Mitwirkung des jungen Menschen ein Erziehungsplan aufzustellen und fortzuschreiben. Über die weitere Entwicklung des jungen Menschen und der Familie hat halbjährlich zwischen den jeweils beteiligten Stellen der Jugend- und Familienhilfe ein Berichtsaustausch zu erfolgen. In den Berichten ist darzulegen, ob ein weiterer Heimaufenthalt des jungen Menschen noch erforderlich ist oder andere Möglichkeiten der Jugendhilfe in Betracht kommen.

- 2.2 Während des Heimaufenthaltes ist nach Absprache die Zusammenarbeit mit der Familie des jungen Menschen durch eine Fachkraft des Heimes oder das Jugendamt oder den betreuenden freien Wohlfahrtsverband sicherzustellen.

- 2.3 Die Entlassung aus dem Heim, der aus pädagogischen Gründen unvermeidbare Heimwechsel sowie die Vermittlung in eine Pflege- oder Adoptionsstelle sind sorgfältig vorzubereiten.

Bei Wechsel der Unterbringung ist möglichst das Einvernehmen mit dem jungen Menschen, den Erziehungsberechtigten und dem Heim sicherzustellen. Der Wechsel ist darüber hinaus erst nach Anbahnung ausreichender Kontakte zwischen dem jungen Menschen und seinen künftigen Bezugspersonen vorzunehmen.

Nach der Entlassung aus dem Heim ist die nachgehende Betreuung des jungen Menschen und seiner Familie unverzüglich aufzunehmen.

3 Heimdifferenzierung

- 3.1 Die erforderliche Differenzierung der Heime soll sich nach der Art der zu leistenden Hilfen richten.

- 3.2 Von einer Differenzierung im Sinne einer Spezialisierung nach Symptomatik, Art und Ursache der Entwicklungs- oder Verhaltensstörungen des jungen Menschen ist grundsätzlich abzusehen. Die Differenzierung darf nicht dazu führen, daß insbesondere bei Kindern der Grundsatz der Erhaltung der Bindung an die Bezugspersonen aufgegeben wird.

- 3.3 Als geeignete Merkmale der Differenzierung kommen in Betracht
- vorübergehende Unterbringung,
 - längerfristige Unterbringung,
 - Stabilisierungshilfe in einem Heim in Nähe der Familie und des sozialen Umfeldes mit dem Ziel der Reintegration,
 - Stabilisierungshilfe in einem Heim mit familienersetzender Funktion,
 - familienergänzende Erziehung durch teilstationäre Unterbringung.
- 3.4 Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten (Sonderschulen, Ausbildungsstätten usw.) kommen für eine Unterbringung auch weiter entfernt liegende Heime in Betracht.
- 3.5 Die besondere Aufgabenstellung, Aufnahmekriterien und die konkreten Hilfsmöglichkeiten - pädagogische und therapeutische sowie schulische und berufsbildende Angebote - sind von jedem Heim auszuweisen.
- 3.6 Jedes Heim muß trotz Differenzierung den unterschiedlichen pädagogischen Anforderungen und Problemen durch entsprechende - räumlich und personell zu gewährleistende - Angebote und Methoden gerecht werden können.

4 Heimarten

- 4.11 Aufnahmeheime
dienen der kurzfristig notwendig werdenden Unterbringung von Kindern und Jugendlichen. Der Aufenthalt soll auf die Dauer beschränkt werden, die zur Ermittlung der Familiensituation und der voraussichtlich gebotenen erzieherischen Hilfen erforderlich ist.
- 4.12 Jugendschutzstellen
werden nur zur vorübergehenden Unterbringung von jungen Menschen im Rahmen der Inobhutnahme gem. § 1 des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit und § 31 AG-JWG in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290), - SGV. NW. 216 - in Anspruch genommen.
- 4.13 Jugendwohnheime
nehmen neben ihrer eigentlichen Aufgabe im Rahmen der Jugendberufshilfe auch Jugendliche auf, die nach 1.11 unterzubringen sind.
- 4.14 Heime für Kinder und Jugendliche
nehmen die Kinder und Jugendlichen auf, die nach 1.11 untergebracht werden müssen.
- 4.15 Kinderhäuser/Kinderkleinstheime
werden in der Regel von Familien geführt und nehmen nach vom Landesjugendamt festzustellender fachlicher Fähigkeit und Belastbarkeit insgesamt einschließlich der eigenen minderjährigen Kinder nicht mehr als neun Kinder, insbesondere Geschwisterkinder auf.
- 4.16 Mutter- und Kind-Heime der Jugendhilfe
dienen der Unterbringung und Betreuung junger Mütter, die vor und nach der Entbindung auf die Erziehung ihres Kindes vorbereitet werden sollen, und ihrer Kinder.
- 4.17 Selbständige Wohngruppen
sind Einrichtungen für 6-8 Jugendliche, die nicht oder nicht mehr der Erziehung in einem Heim bedürfen; sie müssen in der Lage sein, unter sozialpädagogischer Anleitung selbstverantwortlich in einer Gruppe zusammenzuleben und den Anforderungen von Schule, Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis gerecht zu werden.

5 Gruppen des Heims

- Die Heimgruppe ist für den jungen Menschen ein wichtiger Lebensbereich.
- 5.11 Die Größe der Heimgruppe richtet sich nach den Erziehungserfordernissen ihrer Mitglieder. Sie soll in der Regel bei neun Mitgliedern liegen und möglichst nicht unterschritten werden. Die obere Grenze liegt bei 12 Gruppenmitgliedern.
- 5.12 Die Heimgruppe soll in der Regel altersgemischt strukturiert und koedukativ geführt werden. Aus pädagogisch zwingenden Gründen können auch andere Gruppenformen gewählt werden.
- 5.13 Außenwohngruppen von Heimen können in angemieteten Wohnungen, Häusern oder auch Eigentumswohnungen und Häusern von Heimträgern eingerichtet werden. Sie sind Teil des Heims. Zusammensetzung sowie Art und Weise der pädagogischen Betreuung richten sich nach den pädagogischen Erfordernissen ihrer Mitglieder. Die Größe der Außenwohngruppe soll die Zahl neun nicht überschreiten.
- 5.14 Intensivgruppen für Minderjährige können nur in Heimen eingerichtet werden, die über die dafür erforderlichen ausreichenden räumlichen Voraussetzungen und qualifizierten Fachkräfte verfügen.
In diese Gruppen sind nur solche Minderjährige aufzunehmen, die sich durch ständige Entweichungen der pädagogischen Einflußnahme entziehen oder durch erhebliche Aggressionen sich selbst oder andere gefährden. Die Unterbringung ist zeitlich auf das pädagogisch unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Die Unterbringung darf nur mit Zustimmung des Landesjugendamtes erfolgen. Die Erziehungsberechtigten sind unverzüglich von der Aufnahme in die Intensivgruppe zu unterrichten.
Während der geschlossenen Unterbringung sind ausreichende Förderangebote sicherzustellen.
- 5.15 In Einrichtungen für schwerverhaltensgestörte Minderjährige kann bei einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr für den Minderjährigen oder für andere Personen (z. B. in einer aggressiven oder depressiven Phase des Minderjährigen) eine kurzfristige Unterbringung in einem gesonderten Raum vorgesehen werden. Diese Unterbringung muß so gestaltet werden, daß der Minderjährige sie nicht als Strafe empfindet. Sie soll in der Regel nur einige Stunden dauern und darf auf keinen Fall mehr als 24 Stunden umfassen. Während der Unterbringung ist eine angemessene pädagogische und gegebenenfalls therapeutische Betreuung des Minderjährigen sicherzustellen.

6 Mitwirkung

- Das Heim soll Kinder, soweit deren Alter und Entwicklungsstand dies zulassen, und Jugendliche an der Gestaltung des Heim- und Gruppenlebens nach einer vorgesehenen Regelung beteiligen. Die Kinder und Jugendlichen sollen insbesondere mitwirken bei der Festlegung allgemein verbindlicher Regeln (Heimordnung, Gruppenordnung, Ausgangs- und Urlaubsregelungen), bei der Planung und Durchführung von Freizeitmaßnahmen und bei der Entscheidung über Besichtigungen von Heimgruppen.

7 Träger von Heimen

- 7.1 Träger von Heimen müssen nach § 9 JWG anerkannte freie Träger der Jugendhilfe, oder Gemeindeverbände sein.
- 7.2 Die jeweilige Grundrichtung der Erziehung ist vom Träger des Heims deutlich zu machen.
- 7.3 Die Erfüllung des Erziehungsauftrages erfordert, daß der Träger seine Mitarbeiter fortbildet und mit den Eltern sowie anderen Trägern und Einrichtungen der Jugendhilfe zusammenarbeitet.
- 7.4 Trägergruppen (Spitzenverbände) sollen die ihnen angeschlossenen Heime kontinuierlich beraten. Diese Fachberatung sollte von Vertretern verschiedener Fachdisziplinen (z. B. Sozialarbeiter, Sozialpädagogen, Psychologen, Theologen, Mediziner, Jugendpsychiater) ausgeübt werden.

8 Personelle Besetzung

- 8.1 Zahl und Ausbildung der in Heimen erforderlichen Erzieher und des sonstigen Personals bestimmen sich für die freien Träger der Jugendhilfe, die der Neufassung der Vereinbarung vom 1. 7. 1964 über die Voraussetzungen der Eignung der in Tageseinrichtungen für Kinder und Kinderheimen der Träger der freien Jugendhilfe tätigen Erzieher und sonstige Kräfte (mein RdErl. v. 1. 7. 1964 - SMBl. NW. 2163 -) beigetreten sind, aus dieser Vereinbarung. Für alle anderen Träger gilt der Inhalt der Vereinbarung im Sinne von Mindestvoraussetzungen entsprechend.
- 8.2 Die Leitung des Heimes obliegt einem verantwortlichen Heimleiter; das gilt auch, wenn in der Leitung des Heimes Teamarbeit praktiziert wird.
§ 37 Abs. 6 AG - JWVG findet auf Heimunterbringungen gemäß §§ 5, 8 JWVG entsprechende Anwendung.
- 8.3 Die fachliche Qualifikation des Leiters und der Mitarbeiter muß den Aufgaben und Zielvorstellungen des Heimes entsprechen. Je nach Erfordernis sind haupt- oder nebenberuflich angestellte oder auf Honorarbasis tätige Fachkräfte verschiedener Disziplinen für den pädagogischen, therapeutischen und schulischen Bereich, für den Arbeits- und Freizeitbereich, sowie für die Verbindung zum Elternhaus, zur Schule, zum Betrieb und zu den Einrichtungen der offenen erzieherischen Jugendhilfe hinzuzuziehen.
- 8.4 Die Zahl der Gruppenerzieher ist unter Berücksichtigung des weiteren Fachpersonals und der arbeitsrechtlichen Vorschriften von den in der Gruppe wahrzunehmenden Funktionen und Aufgaben sowie den Tagesablauf (Tag- und Nachtdienst) abhängig. Ausfallzeiten für Fortbildung, Urlaub, Krankheit usw. sind zu berücksichtigen.
- 8.5 Eine ständige Praxisberatung des pädagogischen Personals durch Fachleute ist sicherzustellen.

9 Gesundheitliche Betreuung

- 9.1 Die gesundheitliche Betreuung der in Heimen der Jugendhilfe aufgenommenen Kinder und Jugendlichen, die gesundheitliche Überwachung des Personals sowie die Überwachung der hygienischen Verhältnisse der Einrichtungen richtet sich nach Nr. 1.4 meines RdErl. v. 27. 2. 1963 (SMBl. NW. 2160) und nach dem RdErl. d. Innenministers v. 10. 9. 1968 (SMBl. NW. 21260).
- 9.2 Die Träger der Heime haben dafür Sorge zu tragen, daß die Leiter der Einrichtungen und ihre Vertreter in der Lage sind, die wichtigsten übertragbaren Krankheiten zu erkennen, um im gegebenen Fall das Gesundheitsamt gem. § 48 Abs. 2 des Bundesseuchengesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2262) benachrichtigen zu können. Den Trägern wird hierzu empfohlen, das Merkblatt des Bundesgesundheitsamtes Nr. 26 „Richtlinien für die Wiederzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen“ durch den Deutschen Ärzteverlag GmbH, 5000 Köln, Dieselstr. 2, Postfach 40 04 40, zu beziehen.
- 9.3 Bei der Neuaufnahme ist ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem hervorgeht, daß bei der Untersuchung des Kindes/des Jugendlichen eine übertragbare Krankheit im Sinne der §§ 3, 45 Abs. 1 des Bundesseuchengesetzes nicht festgestellt werden konnte und sich auch kein Verdacht auf das Vorliegen einer derartigen Krankheit ergeben hat.
Es soll ferner schriftlich festgehalten werden, welche Krankheiten - insbesondere Infektionskrankheiten - das Kind/der Jugendliche durchgemacht hat, welche Schutzimpfungen es erhalten hat, welches Ergebnis vorhergegangene Tuberkulin-Proben gehabt haben und ob das Kind/der Jugendliche durch Personen, mit denen es zusammengelebt hat oder lebt, tuberkulosegefährdet war oder ist. Das Attest und der Vermerk sind für die Dauer des Aufenthalts aufzubewahren.
- 9.4 Die ärztliche Versorgung der Kinder soll nach Möglichkeit durch einen Facharzt für Kinderkrankheiten oder einen in der Kinderheilkunde erfahrenen Arzt erfolgen.
- 9.5 Zur Sicherung der gesunden Entwicklung der Kinder/Jugendlichen sind ferner erforderlich
- regelmäßige Gewichts- und Wachstumskontrolle,
- Reihenuntersuchungen zur Überwachung des allgemeinen Gesundheitszustandes,
- regelmäßige Tuberkulintestungen zum Ausschluß einer etwaigen akuten Infektion.
- 9.6 Im Heim muß mindestens eine Fachkraft tätig sein, die über die notwendigen Kenntnisse zur Ersten Hilfe verfügt. Außerdem muß eine verschließbare Hausapotheke mit einer Ausstattung für Erste Hilfe vorhanden sein.
- 9.7 Haustiere dürfen nur gehalten werden, wenn sie vor der Aufnahme in die Einrichtung tierärztlich untersucht worden sind und laufend überwacht werden. Von der Anpflanzung giftiger Ziersträucher ist abzu-sehen.

III. Planung der Einrichtungen**1 Konzeption**

Die Konzeption der Einrichtung richtet sich nach deren Aufgabe, dem mit dem zuständigen Landesjugendamt abzustimmenden Bedarf an Heimplätzen und der Wirtschaftlichkeit. Größe und Gliederung einer Einrichtung müssen die Überschaubarkeit des Lebensraumes und das Gefühl der Geborgenheit für die Kinder und Jugendlichen ermöglichen.

2 Lage

Für die Einrichtung ist ein Standort zu wählen, der es ermöglicht, sie entsprechend ihrer pädagogischen Zielsetzung in das örtliche Gemeinwesen zu integrieren. Ein geeignetes Freigelände muß zur Verfügung stehen.

3 Bauweise und Gestaltung

- 3.1 Die Einrichtung kann aus einem oder mehreren Baukörpern bestehen, die ein- oder mehrgeschossig angelegt sind. Es sind in sich selbständige Gruppenwohneinheiten vorzusehen.
- 3.2 Grundrißgestaltung und Ausstattung müssen funktionsgerecht sein. Sie sollen so gestaltet sein, daß eine flexible Aufgabenstellung möglich ist.
- 3.3 Die Gliederung des Heimes in Gruppenbereiche ist so vorzunehmen, daß eine altersgemischte und koedukative Belegung möglich ist.

4 Raumprogramm

- 4.1 Als notwendiges Raumprogramm für zentrale Einrichtungen sind vorzusehen:
- 4.10 Verwaltungsräume (z. B. Arbeitszimmer für Heimleitung und gruppenübergreifende Kräfte, Arzt-, Sprech-, Konferenzzimmer, Büroräume), Anzahl und Größe nach Bedarf,
- 4.11 Mehrzweckräume, z. B. für Gymnastik, Musik, Feier, Werken und Therapie,
- 4.12 ggf. ein Raum zur Unterbringung gem. Ziff. II 5.15,
- 4.13 ggf. eine Zentralküche mit den erforderlichen Nebenräumen,
- 4.14 ggf. eine Wäscherei mit den erforderlichen Nebenräumen,
- 4.15 Krankenzimmer,
- 4.16 Gästezimmer mit eigenen bzw. zugeordneten Sanitäranlagen für Eltern, Pflegeeltern, heimentlassene Kinder und Jugendliche,
- 4.17 Abstellräume (z. B. für Vorräte, Gartengeräte, Fahrräder), Einstellplätze und Garagen,

- 4.18 ggf. Werkstätten für Berufsausbildung und Berufsförderung mit den erforderlichen Nebenräumen.
- 4.2 Das Raumprogramm für **eine Gruppe** in Heimen für Kinder und Jugendliche hat zu beinhalten:
- 4.20 zwei bis drei Wohnräume zum Wohnen, Essen und Spielen mit in der Regel 6-7 m² je Platz,
- 4.21 mehrere Schlafräume mit ein bis drei Betten mit in der Regel 9 m² für Einbettzimmer, 16 m² für Zweibettzimmer und 20 m² für Dreibettzimmer,
- 4.22 je ein bis zwei Waschräume für Mädchen und Jungen mit je einem Waschbecken für zwei bis drei Personen - sofern nicht Waschbecken in den Zimmern vorgesehen sind oder mehreren Schlafräumen eine gemeinsame Naßzelle zugeordnet wird - sowie eine Dusche für je fünf Personen,
- 4.23 ein Badezimmer mit Wanne, Waschbecken, Toilette, Bidet,
- 4.24 drei Einzeltoiletten (davon eine für Personal),
- 4.25 eine Küche, sowie ein Hausarbeitsraum,
- 4.26 ein Dienst-/Bereitschaftszimmer,
- 4.27 Platz für die Ablage von Garderobe, Unterbringung von Putzmaterial, Abstellen von Spielgerät und dgl.,
- 4.28 ggf. ein Schuhputzraum,
- 4.29 ein der Gruppe zugeordneter Wohnplatz für einen Erzieher (1 bis 1½ Zimmer mit Naßzelle).
- 4.3 Das Raumprogramm für **Gruppen mit Säuglingen** in Mutter- und Kind-Heimen hat zu umfassen:
- 4.30 Wohnplätze für Mutter und Kind (mindestens 1½ Zimmer, gegenseitig abtrennbar, mit Naßzelle),
- 4.31 Tagespflegeräume für je höchstens vier Säuglinge, die nach den Bereichen Schlaf, Pflege, Spiel unterteilt sein sollen und mit Säublingsbadewanne, Wickelkommode, Schrank für Wäsche und Spielzeug sowie Handwaschbecken für das Personal ausgestattet sein müssen,
- 4.32 einen Raum für Aufnahme und medizinische Isolierung,
- 4.33 einen Schmutzraum mit Fäkalienspüle in Verbindung mit dem Säuglingszimmer,
- 4.34 wind- und sonnengeschützte Balkon- bzw. Terrassenflächen, die leicht zu erreichen sind,
- 4.35 eine Milchküche mit Kühlschrank für die Säuglingsnahrung sowie eine Küche mit Hausarbeitsraum,
- 4.36 einen Aufenthaltsraum,
- 4.37 ein Dienst-/Bereitschaftszimmer,
- 4.38 Toiletten,
- 4.39 Platz zum Abstellen von Kinderwagen.
- 4.4 Das Raumprogramm für **Jugendschutzstellen** hat zu beinhalten:
- 4.40 mehrere Schlafräume (Einbettzimmer) mit zugeordneter Naßzelle einschließlich Toilette,
- 4.41 einen Gemeinschaftsraum, der auch für die sozialpädagogische Betreuung zu nutzen ist,
- 4.42 ein Bereitschafts-/Sprechzimmer.
- 4.43 eine Personaltoilette.
- 4.5 Die Raumprogramme für sonstige Gruppen und Gruppierungen (z. B. Außenwohngruppen, Intensivgruppen) sind aus den in den vorgenannten Ziffern angeführten Raumprogrammen vergleichbarer Gruppen zu entwickeln.

IV. Ausnahmen

Wesentliche Abweichungen von diesen Richtlinien bedürfen der Zustimmung des zuständigen Landesjugendamtes, das dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hiervon Mitteilung macht.

V. Heimaufsicht

Heimaufsicht, Schutz von Minderjährigen unter 16 Jahren in Heimen und öffentliche Aufsicht in der freiwilligen Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung werden aufgrund der §§ 69, 78 und 79 JWG und §§ 10, 36 ff. und 42 ff. AG-JWG in Verbindung mit diesen Richtlinien und meinem RdErl. v. 27. 2. 1983 (SMBL. NW. 2160) durchgeführt.

VI. Übergangs- und Schlußvorschriften

- 1.1 Bei Heimen, die vor dem 31. 12. 1980 fertiggestellt sind, oder die nach diesem Zeitpunkt in bestehenden Räumen eingerichtet werden, sind die gegebenen baulichen und räumlichen Umstände in angemessener Weise zu berücksichtigen.
- 1.2 Die Richtlinien für den Raumbedarf in Abschnitt III gelten nur für solche Neubauvorhaben, für die der Antrag auf Gewährung von Landesmitteln nach dem 1. 10. 1980 beim Landesjugendamt eingegangen ist.
- 2 Inkrafttreten
- Diese Richtlinien treten am 1. 7. 1980 in Kraft. Zur gleichen Zeit treten die Abschnitte I bis V meines RdErl. v. 1. 7. 1984 (SMBL. NW. 2163) außer Kraft.

- MBl. NW. 1980 S. 1014.

21701
2061

Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen für Maßnahmen zur sozialen Rehabilitation von Obdachlosen

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 16. 4. 1980 - IV A 3 - 5461

- 1 Grundsätze der Landesförderung
- 1.1 Das Land fördert nach diesen Richtlinien im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausgewählte Maßnahmen zur sozialen Rehabilitation von Obdachlosen in Nordrhein-Westfalen mit Zuschüssen, auf die ein Rechtsanspruch nicht besteht. Dadurch soll zugleich die Bereitschaft anderer Stellen zu gleichgerichteten Maßnahmen geweckt und belebt werden.
- 1.2 Die Bemühungen um die Obdachlosen sind darauf gerichtet, diese zu befähigen, am allgemeinen Gesellschaftsleben teilzunehmen. Diese Zielsetzung muß durch eine geeignete Form der sozialen Arbeit vorbereitet und begleitet werden. Diese ist nach den bisherigen Erfahrungen am besten von geeigneten Sozialarbeitern zu leisten, die sich - als Bezugsperson des betreuten Personenkreises - auf die Arbeit in einem sozialen Brennpunkt konzentrieren können. Dabei haben besondere Formen der Erwachsenenbildung mit ausgesprochen sozialer Komponente besondere Bedeutung.
- 1.3 Die Landeszuschüsse werden in der Erwartung gewährt, daß die Gemeinden, von denen die Obdachlosenunterkünfte in aller Regel bereitgehalten werden, die erforderlichen Räumlichkeiten für die Betreuungsarbeit der Sozialarbeiter zur Verfügung stellen.
- 1.4 Für die besonderen Maßnahmen zur Betreuung der Obdachlosen sind die Gemeinden (Gemeindeverbände) zuständig. Die mit den Landeszuschüssen geförderten Maßnahmen sollen die Maßnahmen der Gemeinden ergänzen. Sie werden mithin Gemeinden als Trägern von Maßnahmen nicht gewährt.
- 1.5 Auf den Gem. RdErl. d. Innenministers, d. Arbeits- und Sozialministers, d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten u. d. Kultusministers v. 15. 1. 1970 (SMBL. NW. 2061) wird hingewiesen.

2 Förderungsfähige Maßnahmen

- 2.1 Die Landeszuschüsse sind ausschließlich für Maßnahmen von Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege bestimmt. Die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen, ihre Mitgliedsverbände und deren regionale und örtliche Untergliederungen werden aufgerufen, die bewährte Zusammenarbeit verstärkt fortzusetzen und für eine gute Koordinierung Sorge zu tragen, so daß Bedarfsücken geschlossen und Doppel-Initiativen vermieden werden.

- 2.2 Gefördert wird die Betreuung von Obdachlosen durch Sozialarbeiter und Hilfskräfte.

3 Art und Umfang der förderungsfähigen Ausgaben**3.1 Personalausgaben für Sozialarbeiter**

- 3.1.1 Gefördert werden Personalausgaben für Sozialarbeiter mit abgeschlossener Berufsausbildung und staatlicher Anerkennung.

- 3.1.2 Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter noch nicht vor, kann ein Zuschuß zu den Personalausgaben gewährt werden, wenn zu erwarten ist, daß der Sozialarbeiter zu Beginn des Zeitraumes, für den der Zuschuß beantragt wird, staatlich anerkannter Sozialarbeiter sein wird. Der Nachweis muß vor Erteilung des Zuwendungsscheides erbracht werden.

- 3.1.3 Zuschüsse können auch für Personalausgaben von Personen gewährt werden, deren Vorbildung im Hinblick auf die Betreuung von Obdachlosen als gleichwertig anzusehen ist.

- 3.1.4 Die Sozialarbeiter sollen für die Sozialarbeit in der Obdachlosenhilfe besonders geeignet und befähigt sein.

- 3.1.5 Die Sozialarbeiter müssen hauptberuflich und vollbeschäftigt bei einem Verband der Freien Wohlfahrtspflege angestellt sein.

- 3.1.6 Der Sozialarbeiter muß mit seinem gesamten Arbeitsumfang auf Dauer ausschließlich in einem bestimmten sozialen Brennpunkt in der Obdachlosenhilfe tätig sein.

- 3.1.7 Werden in einem sozialen Brennpunkt außergewöhnliche Anforderungen an die Betreuungsarbeit gestellt, können auch mehrere Sozialarbeiter in einem sozialen Brennpunkt eingesetzt werden.

- 3.1.8 In besonderen Fällen können Maßnahmen auch dann gefördert werden, wenn mehrere - ausschließlich in der Obdachlosenhilfe tätige - Sozialarbeiter gemeinsam mehrere soziale Brennpunkte betreuen, sofern dadurch die gleichmäßige und ausreichende Betreuung des einzelnen sozialen Brennpunktes nicht beeinträchtigt wird, bei besonderen örtlichen Gegebenheiten kann ein Sozialarbeiter ausnahmsweise in mehreren sozialen Brennpunkten tätig sein.

3.2 Personalausgaben für Hilfskräfte

Neben der Förderung nach Nr. 3.1 können auch zu den Personalausgaben für geeignete Hilfskräfte Zuschüsse gewährt werden, sofern der soziale Brennpunkt von einem Sozialarbeiter im Sinne der Nr. 3.1 betreut wird.

- 3.3 Mit den Maßnahmen im Sinne der Nrn. 3.1 und 3.2 verbundene Sachausgaben werden nicht gefördert. Sie sind von dem Trägerverband als Eigenleistung aufzubringen, sofern sie nicht von der Gemeinde getragen werden.

- 3.4 Personalausgaben im Sinne dieser Richtlinien sind die gesetzlichen und tarifvertraglichen Ausgaben des Zuwendungsempfängers nach den Gliederungsnummern 425 bis 427, 443, 451 und 453 des Gruppierungsplanes für den Landeshaushalt (RdErl. d. Finanzministers v. 20. 11. 1973 - SMBl. NW. 631 -).

4 Förderungsart und -höhe

Der jährlich im Auswahlverfahren nach Nr. 5.3 neu festzusetzende Zuschuß wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung zu den voraus-

sichtlich entstehenden Personalausgaben gewährt. Dabei darf der Zuschuß für den einzelnen sozialen Brennpunkt bei der Förderung von Personalausgaben für Hilfskräfte jährlich höchstens 12000 DM betragen.

Für Sozialarbeiter des Zuwendungsempfängers, die innerhalb des Kalenderjahres ihre Tätigkeit aufnehmen oder beenden, beträgt der Zuschuß für jeden vollen Kalendermonat ein Zwölftel des Förderungsbetrages. Ein Wechsel in der Person des Sozialarbeiters innerhalb des Bewilligungszeitraumes ist für die Förderung unschädlich, wenn spätestens bei Vorlage des Verwendungsnachweises der Bewilligungsbehörde seine Qualifikation nach Nr. 3.1 der Richtlinien nachgewiesen wird.

5 Antrags-, Auswahl-, Bewilligungs-, Auszahlungs- und Verwendungsnachweisverfahren

- 5.1 Antragsberechtigt sind die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege für Maßnahmen, die sie oder die ihnen angeschlossenen Verbände durchführen. Die Spitzenverbände legen ihre Anträge nach dem Muster der Anlage 1 in zweifacher Ausfertigung dem für ihren Sitz örtlich zuständigen Regierungspräsidenten spätestens zum 15. 12. des Vorjahres vor. Anlage 1

- 5.2 Der Regierungspräsident prüft die Anträge und legt mir die förderungsfähigen Anträge bis zum 15. 2. des Bewilligungsjahres vor.

- 5.3 Die zu fördernden Maßnahmen werden von mir ausgewählt. Zuvor höre ich einen von der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege benannten Arbeitskreis aus Vertretern der in der Obdachlosenhilfe tätigen Spitzenverbände.

- 5.4 Bei der Auswahl der zu fördernden Maßnahmen werden vor allem die nachfolgenden Gesichtspunkte berücksichtigt:

Die Versorgung von Bedarfsschwerpunkten, eine ausgewogene räumliche Streuung der zu fördernden Maßnahmen über das Landesgebiet und im örtlichen Bereich, die Weiterentwicklung der Methoden der Sozialarbeit in Obdachlosenunterkünften, die Möglichkeiten einer wachsenden Mitfinanzierung durch die Gemeinde.

- 5.5 Der Regierungspräsident erteilt dem Spitzenverband einen Zuwendungsbescheid unter Verwendung des Musters der Anlage 2 über den Gesamtbetrag der Zuwendungen. Anlage 2

- 5.6 Der Gesamtbetrag der Zuwendungen ist den Spitzenverbänden zum 1. 7. des Bewilligungsjahres auszahlen.

- 5.7 Der Spitzenverband, der Landeszuschüsse erhalten hat, legt dem Regierungspräsidenten bis spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes für jede geförderte Maßnahme einen Verwendungsnachweis gemäß Muster der Anlage 3 zweifach ohne Belege vor. Originalbelege sind dem Regierungspräsidenten auf besondere Anforderung vorzulegen. Anlage 3

- 5.8 Gleichzeitig mit dem Verwendungsnachweis nach Nr. 5.7 legt der Spitzenverband über die in seinem Bereich geförderten Maßnahmen einen zusammenfassenden sachlichen Bericht in doppelter Ausfertigung vor, der die Einzelnachweise hinsichtlich der allgemein verwertbaren Erfahrungen zum sachlichen Bericht auswertet. Der Regierungspräsident leitet mir unverzüglich eine Ausfertigung des Berichtes und des Verwendungsnachweises zu.

6 Schluß- und Übergangsbestimmungen

- 6.1 Die Zuschüsse des Landes werden nach näheren Bestimmungen der VV zu § 44 LHO, RdErl. d. Finanzministers v. 21. 7. 1972 (SMBl. NW. 631), gewährt und abgerechnet, soweit hiervon in diesen Richtlinien mit den Anlagen keine Abweichungen vorgeschrieben oder zugelassen sind.

- 6.2 Bereits vor Bewilligung der Landeszuwendungen begonnene Maßnahmen sind von der Förderung in dem betreffenden Kalenderjahr nicht ausgeschlossen, wenn sie den Richtlinien im übrigen entsprechen und der Antrag auf Förderung der Bewilligungsbehörde vor Beginn des Kalenderjahres vorgelegt worden ist. Von der Vorschrift der Nr. 13 VV zu § 44 LHO wird insoweit eine allgemeine Ausnahme erteilt.
- 6.3 Von diesen Richtlinien darf nur mit meiner Zustimmung und, soweit es sich um Fragen grundsätzlicher Natur oder erheblicher finanzieller Bedeutung handelt, mit Einwilligung des Finanzministers abgewichen werden. In Fällen des § 44 Abs. 1 Satz 4 LHO ist außerdem das Einvernehmen des Landesrechnungshofes erforderlich.
- 6.4 Diese Richtlinien sind auf alle Zuschüsse anzuwenden, deren Bewilligungszeitraum nach dem 31. 12. 1979 beginnt. Mein RdErl. vom 25. 1. 1973 (SMBL. NW. 21701) tritt am 31. 12. 1979 außer Kraft.
Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister und - soweit erforderlich - mit dem Landesrechnungshof.

.....
(Antragstellender Spitzenverband).....
(Ort, Datum)

An den
Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
4000 Düsseldorf

über
den Regierungspräsidenten

.....

Betr.: Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen für Maßnahmen zur sozialen Rehabilitation von Obdachlosen;

hier: Auswahl der zu fördernden Maßnahmen für das Kj.

Bezug: RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 16. 4. 1980 - SMBl. NW. 21701 -

- 1 Träger der Maßnahme:
- 2 Ort(e) der Maßnahme(n), (Gemeinde ggf. Ortsteil, Kreis):
- 3.1 Kurze allgemeine Beschreibung des sozialen Brennpunktes:
- 3.2 Die Bewohner des sozialen Brennpunktes:
(Zahl, Alter, Besonderheiten)
- 3.3 Art und Umfang der Betreuungsarbeit:
- 3.4 Zielsetzung der Betreuungsarbeit:
- 3.5 Zusammenarbeit mit anderen Stellen:
- 3.6 Bisherige und voraussichtliche künftige Finanzierungshilfe der Gemeinde:

- 4 Die Maßnahme wurde bereits mit Zuschüssen für Maßnahmen zur sozialen Rehabilitation von Obdachlosen gefördert (Angaben über Zuschüsse der letzten 4 Jahre):

Ja ¹⁾	19	mit	 DM
	19	mit	 DM
Nein ¹⁾	19	mit	 DM
	19	mit	 DM

- 5 Für nachfolgende Sozialarbeiter wird ein Zuschuß beantragt:

Name

Geburtsdatum

Einstellungsdatum Verg.-/Bes.-Gruppe

Nachweis der abgeschlossenen Berufsausbildung und staatlichen Anerkennung oder einer gleichwertigen Vorbildung nach Nr. 3.1 der Richtlinien ist beigelegt/wird bis zur Bewilligung nachgereicht¹⁾.

- 5.1 Ist der/sind die Sozialarbeiter ausschließlich in einem sozialen Brennpunkt tätig:

Ja¹⁾

Nein¹⁾, weil

- 6 Anzahl der Hilfskräfte

- 7 Personalausgaben für Sozialarbeiter

7.1 monatlich	 DM
7.2 im Antragsjahr	 DM
7.3 Zuwendungen anderer Stellen ²⁾	 DM
7.4 Eigenmittel	 DM
7.5 Summe 7.3 und 7.4	 DM
7.6 Differenz 7.2 zu 7.5	 DM

- 8 Personalausgaben für Hilfskräfte

8.1 monatlich	 DM
8.2 im Antragsjahr	 DM
8.3 Zuwendungen anderer Stellen ²⁾	 DM
8.4 Eigenmittel	 DM
8.5 Summe 8.3 und 8.4	 DM
8.6 Differenz 8.2 zu 8.5	 DM

- 9 Beteiligung der Gemeinde DM v. H.
an den Gesamtausgaben:
- 9.1 Bescheinigung der Gemeinde ist beigelegt: ²⁾ ³⁾
- Ja¹⁾
- Nein¹⁾, Grund:
- 10 Wir versichern hiermit, daß wir für die Maßnahmen
andere Landesmittel nicht erhalten, nicht beantragt haben und auch nicht beantragen werden¹⁾.
- 11 Da wir die Maßnahme nicht selbst durchführen, ist eine Erklärung des Trägers im Sinne der vorstehenden Nr. 10 beigelegt¹⁾.
- 12 Stellungnahme zu der Förderungswürdigkeit der Maßnahme:
(Falls Spitzenverband nicht selbst der Träger ist)

.....
(Unterschrift)

¹⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen

²⁾ Enthält die Bescheinigung der Gemeinde keine Aufteilung über die Förderung von Personal- und Sachausgaben, so wird der kommunale Zuschuß entsprechend dem Verhältnis der vom Träger geleisteten Personal- und Sachausgaben sowohl auf die Personal- als auch auf die Sachausgaben angerechnet.

³⁾ In Ausnahmefällen kann die Bescheinigung der Gemeinde bis zur Bewilligung des Landeszuschusses nachgereicht werden.

Anlage 2
Zu Nr. 5.5
der Richtlinien

.....
(Regierungspräsident)

An
.....
.....
.....

Zuwendungsbescheid

Betr.: Zuwendungen des Landes NW für die Förderung von Maßnahmen zur sozialen Rehabilitation von Obdachlosen (RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 18. 4. 1980 – S M B l. NW. 21701 –);

hier: Bewilligung eines Zuschusses zu den Personalausgaben

Bezug: Ihr Antrag vom

Anlage:

Aufgrund Ihres Antrages bewillige ich Ihnen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Ihnen bekannten/beigefügten¹⁾ Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze – ABewGr. – (Anl. 1 zu den VV zu § 44 LHO – RdErl. d. Finanzministers vom 21. 7. 1972/S M B l. NW. 631) und unter Berücksichtigung der folgenden besonderen Bewirtschaftungsgrundsätze als Projektförderung für die Zeit vom bis einen Zuschuß des Landes als Festbetragsfinanzierung in Höhe von

..... DM

in Worten: „ “ Deutsche Mark.

Der Zuschuß wird mit der Maßgabe bewilligt, den ausgezahlten Betrag unverzüglich und zu den in diesem Bescheid genannten Auflagen und Bedingungen wie folgt an die Träger der Maßnahmen weiterzugeben:

Träger:

Maßnahme:

Betrag:

in Worten: „ “ Deutsche Mark.

Der Zuschuß wird zum 1. 7. in einer Summe ausgezahlt.

Sonstige Auflagen oder Bedingungen:

1. Der Anspruch aus dem Zuwendungsbescheid darf nur mit schriftlicher Einwilligung des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales abgetreten oder verpfändet werden.
2. Für jeden vollen Kalendermonat, in dem kein Sozialarbeiter beschäftigt worden ist, ist der Landeszuschuß in Höhe eines Zwölftels des gewährten Förderungsbetrages zurückzuzahlen. Ein Wechsel in der Person des Sozialarbeiters ist für die Förderung unschädlich, wenn spätestens bei Vorlage des Verwendungsnachweises der Bewilligungsbehörde seine Qualifikation nach Nr. 3.1 der Förderrichtlinien nachgewiesen wird.
3. Für jede geförderte Maßnahme ist mir ein Verwendungsnachweis nach dem Muster der Anlage 3 der Förderrichtlinien bis zum²⁾ in zweifacher Ausfertigung ohne Belege vorzulegen.
4. Gleichzeitig mit dem Verwendungsnachweis ist mir ein zusammenfassender Bericht über die in Ihrem Bereich geförderten Maßnahmen in doppelter Ausfertigung vorzulegen, der die Einzelnachweise hinsichtlich der allgemein verwertbaren Erfahrungen zum sachlichen Bericht auswertet.
5. Bei Nichteinhaltung der Auflagen und Bedingungen können geleistete Zuschüsse ganz oder teilweise zurückgefordert werden.
6. Zurückzuzahlende Beträge sind mit 6% jährlich vom Erhalt der Zahlung an zu verzinsen.

Der Zuwendungsbescheid wird erst wirksam, wenn Sie sich schriftlich mit seinem Inhalt einverstanden erklärt haben.

¹⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen

²⁾ Bis spätestens 3 Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes

Anlage 3
Zu Nr. 5.7
der Richtlinien

..... (Träger)	 (PLZ, Ort)	 (Datum)
	 (Straße)	 (Nr.)
	 (Telefon: Vorwahl – Ruf-Nr.)	

An den
Regierungspräsidenten

.....

Verwendungsnachweis

Betr.: Zuwendungen des Landes NW für die Förderung von Maßnahmen zur sozialen Rehabilitation von Obdachlosen (RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 18. 4. 1980 – SMBl. NW. 21701 –);

hier: Nachweis über die Verwendung von Landeszuschüssen für Personalausgaben

Bezug: ¹⁾ Antrag vom

²⁾ Zuwendungsbescheid vom Az.:

Anlage:

1 Die Zuwendung wurde bewilligt zu den Personalausgaben für die Obdachlosenmaßnahme

.....

2 Besondere Merkmale

2.1 des sozialen Brennpunktes

2.2 der betreuten Personen (Anzahl, Altersgruppen)

- 3 Art und Umfang der Betreuungsarbeit
- 4 Verbesserung der Situation der betreuten Personen
- 5 Bewertung der angewandten Methoden und künftige Planung
- 6 Zusammenarbeit mit anderen Stellen (z. B. Sozialamt, Jugendamt)
- 7 Bisherige und künftig zu erwartende Finanzierungshilfe der Gemeinde
- 8 Hat sich der Zuschuß der Gemeinde gegenüber dem Antrag erhöht?

8.1 Personalausgaben für Sozialarbeiter
und Hilfskräfte DM

8.2 Sachausgaben DM

8.3 Ausgaben
(Sach und Personal) insgesamt: DM

8.4 Einnahmen zur Deckung der Personal-
und Sachausgaben

8.5 Eigenmittel DM

8.6 Gezahlte Zuschüsse öffentl.
Stellen (ohne Landeszu-
schuß) DM

8.7 Gezahlte Zuschüsse nichtöf-
fentl. Stellen DM

8.8 Gezahlter
Landeszuschuß DM

insgesamt: DM

9 Personal

9.1 Sozialarbeiter

.....
(Name)
Verg./Bes.Gruppe: Umfang der Beschäftigung: Std./Woche
Beschäftigt vom bis
Die berufliche Qualifikation nach den Förderrichtlinien ist mit der Antragstellung nachgewiesen worden/wird durch beigefügte Unterlagen nachgewiesen¹⁾.

.....
(Name)
Verg./Bes.Gruppe: Umfang der Beschäftigung: Std./Woche
Beschäftigt vom bis
Die berufliche Qualifikation nach den Förderrichtlinien ist mit der Antragstellung nachgewiesen worden/wird durch beigefügte Unterlagen nachgewiesen¹⁾.

9.2 Hilfskräfte

Anzahl der Hilfskräfte

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben sowie die Übereinstimmung mit den Büchern und Belegen wird hiermit bescheinigt.

Wir erklären, daß wir die Bedingungen und Auflagen des Zuwendungsbescheides eingehalten haben.

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift d. Trägers)

¹⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 10 v. 15. 5. 1980

(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		für die Führung des Schriftverkehrs mit dem Prozeßbevollmächtigten nicht die Kosten eines Verkehrsanwalts erstattet verlangen.	
Strafvollzugsgesetz und bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz	109	OLG Düsseldorf vom 31. Oktober 1979 - 10 W 87/79	115
Bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug	110	2. BRAGO 1975 § 83 I und II. - Wird die für mehrere Tage angesetzte Hauptverhandlung bereits am ersten Tage nach Eintritt in die Verhandlung ausgesetzt, am selben Sitzungstage aber erneut begonnen, kann die Rahmengebühr nach § 83 I BRAGO - von ganz ungewöhnlichen Umständen abgesehen - nur einmal in Ansatz gebracht werden. - § 83 II Satz 2 BRAGO bezieht sich nur auf die prozessuale Erneuerung an einem „weiteren“ Verhandlungstag.	
Aufbewahrung und Vernichtung des Schriftguts der Notare	110	OLG Hamm vom 14. Mai 1979 - 4 Wa 143/79	116
Bekanntmachungen	111	3. BRAGO § 100 II. - Bei der nach § 100 II BRAGO zutreffenden Entscheidung zur Leistungsfähigkeit des früheren Angeklagten bleibt der daraus künftig erwachsende Erstattungsanspruch gegen die Staatskasse unberücksichtigt.	
Personalnachrichten	111	OLG Köln vom 17. Oktober 1979 - 2 Ws 494/79	117
Ausschreibungen	113	4. KostO §§ 39 I, 18 III. - Übernimmt ein Gesellschafter die auf das erhöhte Stammkapital zu leistende Stammeinlage in Höhe eines bestimmten Geldbetrages dergestalt in Form einer Sacheinlage, daß er ein bisher von ihm allein betriebenes Handelsunternehmen einbringt, bestimmt sich der Geschäftswert der zugleich beurkundeten Einbringung nicht nach dem Nominalwert der übernommenen Einlage, sondern nach dem höheren Wert des Aktivvermögens des eingebrachten Unternehmens, auch wenn sich die Gesellschaft verpflichtet hat, einen den Nominalbetrag etwa übersteigenden Wert des Unternehmens zurückzuzahlen; insoweit wird an der gegenteiligen Ansicht des Senatsbeschlusses vom 24. August 1978 - 10 W 52/78 - nicht festgehalten.	
Rechtsprechung		OLG Düsseldorf vom 15. November 1979 - 10 W 82/79	117
Zivilrecht		5. BRAGO § 96 a. - Tritt der Angesuldigte seinen Kostenersatzanspruch gemäß § 96 a BRAGO erst nach der Aufrechnungserklärung der Landeskasse an seinen Verteidiger ab, bleibt die Aufrechnung wirksam.	
1. ZPO § 212 a. - Die Unterschriften der mitwirkenden Richter sind in der dem Zustellungsempfänger ausgehändigten oder zugeleiteten Urteilsausfertigung nicht ordnungsgemäß wiedergegeben, wenn sie in Klammern gesetzt sind und die Ausfertigung keinen Hinweis darauf enthält, daß die Richter das Urteil unterschrieben haben.		OLG Düsseldorf vom 30. August 1979 - 10 W 34/79	118
BGH vom 9. Januar 1980 - IV ZB 38/79	113	6. ZPO § 91 I; BRAGO § 52. - Auch in Wettbewerbsachen sind Verkehrsankwaltskosten als notwendig gemäß § 91 I ZPO zu erstatten, wenn ein Rechtsanwalt als Verkehrsanwalt beauftragt wird, dem aus derselben Angelegenheit bereits ein gemäß § 118 II BRAGO anzurechnender Gebührenanspruch nach § 118 I Nr. 1 BRAGO zusteht, und wenn ohne die Einschaltung des Verkehrsankwaltes eine zusätzliche oder etwa gleichhohe Kosten verursachenden Informationsreise erforderlich geworden wäre.	
2. ZPO §§ 276 III, 296 I, 329, 317, 170, 187. - Die Nichtzulassung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln wegen Verapätung gemäß 296 I ZPO setzt die Wahrung folgender Förmlichkeiten voraus: Die Verfügung der Fristsetzung muß vom Vorsitzenden (oder dem sonst zuständigen Richter) unterzeichnet sein. Eine Paraphie genügt nicht. - Der Partei, an welche sich die Fristsetzung richtet, muß eine beglaubigte Abschrift der fristsetzenden richterlichen Verfügung zugestellt werden (§ 329 II Satz 2 ZPO). Formlose Übersendung einer Mitteilung der Geschäftsstelle genügt nicht und kann auch keine Heilung nach § 187 Satz 1 ZPO bewirken. - Die Frist für die Replik des Klägers (§ 276 III ZPO) kann wirksam erst nach Eingang der Klageerwidlung gesetzt werden.		OLG Düsseldorf vom 27. September 1979 - 10 W 51/79	119
BGH vom 13. März 1980 - VII ZR 147/79	114		
Kostenrecht			
1. ZPO § 91 I und II Satz 4; BRAGO § 52 I. - Der Rechtsanwalt, der als Konkursverwalter und damit als Partei kraft Amtes einen Rechtsstreit bei einem auswärtigen Gericht führt, kann			

- MBl. NW. 1980 S. 1028.

Einzelpreis dieser Nummer DM 3,20

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt zur

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 36 03 01 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 888 82 93/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postcheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Liefereschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X